

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

| | |
|--------------------|----------------------------------|
| Beschlussauszug an | Gemeinde Steina |
| Erledigungstermin | |
| Sitzung | Sitzung des Gemeinderates Steina |
| Sitzungsdatum | 19.03.2024 |
| Tagesordnungspunkt | 5 |
| Vorlagennummer | ST-B/2024/239 |

TOP 5 **Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Steina für das Haushaltsjahr 2024**

Beschluss Nr. ST-B/2024/239

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Steina für das Haushaltsjahr 2024.

Begründung:

Sachverhalt:

Aufgrund der § 74 und 76 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina die Haushaltssatzung zu beschließen. Sie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO wurde der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 vom 05. bis 13.02.2024 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Auslegung wurde im Pulsnitzer Anzeiger vom 27.01.2024 hingewiesen.

Die Frist für die Erhebung von Einwendungen endete am 22.02.2024. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Entwurf zum Haushaltsplan wurde in der Gemeinderatssitzung vom 05.12.2023 vorberaten. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist als Anlage dem Beschluss beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--|----|
| Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: | 13 |
| Davon anwesend: | 10 |
| Ja-Stimmen: | 10 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |
| Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: | 0 |

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 21.03.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister



Beschluss-Nr. ST-B/2024/239 vom 19.03.2024

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

| | |
|--------------------|----------------------------------|
| Beschlussauszug an | Gemeinde Steina |
| Erledigungstermin | |
| Sitzung | Sitzung des Gemeinderates Steina |
| Sitzungsdatum | 19.03.2024 |
| Tagesordnungspunkt | 6 |
| Vorlagennummer | ST-B/2024/241 |

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen

Beschluss Nr. ST-B/2024/241

Der Gemeinderat von Steina stimmt der Annahme von Zuwendungen gemäß folgender Spendenliste zu:

| Tag der Spende | Spender/Spenderin | Betrag (EURO) | Verwendungszweck |
|----------------|--|---------------|--|
| 04.03.2024 | OBAG Hochbau GmbH, Paulistraße 1, 02625 Bautzen | 400,00 | Spende Ausbildung Baumbiegesimulator Feuerwehr Steina |
| 05.03.2024 | Roland Schöne, Bergstraße 23, 01896 Ohorn | 300,00 | Reparatur mobile Kegelbahn inkl. Material u. Heizkosten - Sachspende - |
| | | 700,00 | |

Begründung:

Sachverhalt:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen (i.S.v. Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen). Dabei können Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000,00 Euro listenmäßig und in einer gemeinsamen Beschlussvorlage erfasst werden. Gemäß Hauptsatzung können Zuwendungen bis 50,00 Euro auch durch den Bürgermeister angenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Annahme der Zuwendungen wird empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
Davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: 0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 21.03.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister



Beschluss-Nr. ST-B/2024/241 vom 19.03.2024

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

| | |
|--------------------|----------------------------------|
| Beschlussauszug an | Gemeinde Steina |
| Erledigungstermin | |
| Sitzung | Sitzung des Gemeinderates Steina |
| Sitzungsdatum | 19.03.2024 |
| Tagesordnungspunkt | 7 |
| Vorlagennummer | ST-B/2024/230 |

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Widmung einer Straße nach § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) - Hier: "Pulsnitzer Straße - Abzweig Kita"

Beschluss Nr. ST-B/2024/230

Der Gemeinderat beschließt, die folgende Straße nach § 6 SächsStrG mit den nachgenannten Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

Bezeichnung: Pulsnitzer Straße – Abzweig Kita (OS 33)
Von: Knotennr. 3372028, zugleich südliche Grenze des Flurstücks 4/8,
 Gemarkung Obersteina und Übergang zum Baugebiet Am Kroneplatz
 (siehe Karte)
Bis: Knotennr. 3372029, zugleich Pulsnitzer Straße K 9242 (siehe Karte)
Länge: 0,096 km
Straßenklasse: Ortsstraße
Widmungsbeschränkungen: keine

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vollzug des Beschlusses durch Erlass der Widmungsverfügung sowie die anschließende Eintragung der Straße in das Straßenbestandsverzeichnis durch Erlass der Eintragungsverfügung und Anlegung des Bestandsblatts zu veranlassen.

Begründung:

Die Widmung ist gemäß Sächsischem Straßengesetz eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Zuständig für die Widmung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen ist die Gemeinde.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat. Vorliegend befinden sich die der Straße dienenden Grundstücksflächen im Eigentum der Gemeinde Steina.

Bei der beschlussgegenständlichen Straße handelt es sich um eine bestehende und teilweise ausgebaute Straße, die der Erschließung von mehreren Anwesen dient. Weiterhin soll sie zukünftig auch dem öffentlichen Verkehr für Fußgänger zur neu geplanten Kita und zum Wohnbaugebiet am Kroneplatz und als Feuerwehzufahrt zur Kita dienen. Der Straßenabschnitt soll deshalb den Status einer öffentlichen Straße erhalten.

Die beigegefügte Karte ist Bestandteil des Beschlusses.

Anlage: Karte

Finanzielle Auswirkungen: Die Gemeinde Steina erhält Straßenlastenausgleich in Höhe von etwa 280,00 € jährlich ab dem Folgejahr der wirksamen Widmung. Dagegen stehen die regelmäßig erforderlichen Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten für den Betrieb der Straße.

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
Davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: 0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 21.03.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

| | |
|--------------------|----------------------------------|
| Beschlussauszug an | Gemeinde Steina |
| Erledigungstermin | |
| Sitzung | Sitzung des Gemeinderates Steina |
| Sitzungsdatum | 19.03.2024 |
| Tagesordnungspunkt | 8 |
| Vorlagennummer | ST-B/2024/233 |

TOP 8 **Beschluss über die Erweiterung der Projektsteuerungsleistungen für den Neubau der Kita Steina**

Beschluss Nr. ST-B/2024/233

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt

1. die Erweiterung des Leistungsinhaltes der Projektsteuerungsleistungen mit der WEP-Projektentwicklung-GmbH und Co. KG (kurz: WEP) auf der Basis des als Anlage 1 beiliegenden Nachtrages
2. und Zustimmung der als Anlage 2 beiliegenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Steina und der Stadt Pulsnitz als erfüllenden Gemeinde zur Finanzierung der Projektsteuerungsleistungen vom 01.01.2024 bis 31.12.2026.

Begründung:

Sachverhalt:

Zum Ausgleich der personellen Kapazitäten in der Stadtverwaltung hat die Gemeinde Steina auf Anraten der Stadtverwaltung im Jahr 2022 einen Projektsteuerungsvertrag mit der WEP geschlossen. Begleitet wurde das Verfahren soweit erforderlich dennoch mit Verwaltungsleistungen der Stadt Pulsnitz. Der damit betraute Mitarbeiter hat die Stadt Pulsnitz kurzfristig zum Jahresende 2023 verlassen. Der beauftragte Projektsteuerer hat mittlerweile einen vollständigen Einblick in das Bauverfahren und deren Abhängigkeiten. Mittlerweile ist zwar die Stelle im Bauamt der Stadt wiederbesetzt, allerdings würde die Einarbeitung eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, die wieder an anderer Stelle bei anderen Baumaßnahmen in der Verwaltungsgemeinschaft fehlen würden, zumal aufgrund der vielen krankheitsbedingten Abwesenheiten wieder einige Baumaßnahmen nicht wie vorgesehen umgesetzt werden konnten. Die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft und die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses einigten sich daher in der letzten Sitzung darauf, die Aufgaben des Projektsteuerers beginnend ab 01.01.2024 um die Aufgaben der Stadtverwaltung zu erweitern. Da die Aufgaben der Projektsteuerung ohnehin im weitesten Sinne Aufgaben der Stadtverwaltung Pulsnitz sind, werden ab 01.01.2024 die vollständigen Eigenanteile in Höhe von 7,5 % der Bruttokosten durch die Verwaltungsgemeinschaft erstattet.

Finanzielle Auswirkungen:

| | | |
|---------------------------------------|-----------|----------|
| Bruttokosten ab 01.01.2024: | 6.568,80 | EUR p.m. |
| Davon Eigenanteil 7,5 %: | 492,66 | EUR p.m. |
| X 36 Monate | 17.735,76 | EUR |
| Davon Erstattung durch Stadt Pulsnitz | 17.735,76 | EUR |

Davon entfallen ca. 12 % entsprechend dem Einwohnerverhältnis auf die Gemeinde Steina und werden im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaftsumlage wieder abgerechnet, mithin also 709,43 EUR p.a. (17.735,76 EUR /3 Jahre x 12 %).

Anlagen:

1. Angebot zur Erweiterung
2. Vereinbarung zwischen der Gemeinde Steina und der Stadt Pulsnitz zur Übernahme und Erstattung der anteiligen Projektsteuerungskosten zwischen dem 01.01.2024 und 31.12.2026

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--|----|
| Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: | 13 |
| Davon anwesend: | 10 |
| Ja-Stimmen: | 10 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |
| Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: | 0 |

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 21.03.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

| | |
|--------------------|----------------------------------|
| Beschlussauszug an | Gemeinde Steina |
| Erledigungstermin | |
| Sitzung | Sitzung des Gemeinderates Steina |
| Sitzungsdatum | 19.03.2024 |
| Tagesordnungspunkt | 9 |
| Vorlagennummer | ST-B/2024/237 |

- TOP 9** **1. Verlängerung der Baugenehmigung für Neubau Einfamilienhaus mit Nebengebäude (Garage), Grundstück: Hauptstraße, Flurstück 76/3 (neu: 76/8), Gemarkung Niedersteina**

Beschluss Nr. ST-B/2024/237

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das o.g. Vorhaben zu erteilen.

Begründung:

Für das o.g. Vorhaben wurden die planungsrechtliche Zulässigkeit und die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Trinkwasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Zuwegung an eine öffentliche Straße sowie der ausreichenden Löschwasserversorgung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegen. Bauordnungsrechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
Davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: 0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 21.03.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister



Beschluss-Nr. ST-B/2024/237 vom 19.03.2024

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

| | |
|--------------------|----------------------------------|
| Beschlussauszug an | Gemeinde Steina |
| Erledigungstermin | |
| Sitzung | Sitzung des Gemeinderates Steina |
| Sitzungsdatum | 19.03.2024 |
| Tagesordnungspunkt | 10 |
| Vorlagennummer | ST-B/2024/240 |

TOP 10 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Steina

Beschluss Nr. ST-B/2024/240

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Steina gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Sachverhalt:

Mit dem Aushang an den Verkündungstafeln im Gemeindegebiet Steina und dem vorherigen Hinweis im Amtsblatt der Stadt Pulsnitz, dem Pulsnitzer Anzeiger auf diesen Aushang werden formelle Bekanntmachungen der Gemeinde Steina veröffentlicht. Auf Grund der amtlichen Bekanntmachungen und deren Rechtsfolgen muss eine sichere und zuverlässige Bekanntmachung im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen gewährleistet sein.

In der Vergangenheit kam es im Rahmen der Verteilung des „Pulsnitzer Anzeigers“ über die Hausverteilung gehäuft zu Mitteilungen von Einwohnern, die den Pulsnitzer Anzeiger nicht immer erhalten haben.

Um die vorgenannte Rechtssicherheit bei amtlichen Bekanntmachungen zu gewährleisten, wird nunmehr vorgeschlagen, die Online-Ausgabe des Pulsnitzer Anzeigers als verbindliche Fassung für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Steina zu bestimmen. Damit kann eine fristgerechte Veröffentlichung unabhängig von Dritten gewährleistet werden. Die gedruckte Fassung des Pulsnitzer Anzeigers wird den Einwohnern auch weiterhin über die Hausverteilung zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--|----|
| Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: | 13 |
| Davon anwesend: | 10 |
| Ja-Stimmen: | 10 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |
| Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: | 0 |

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 21.03.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister



Beschluss-Nr. ST-B/2024/240 vom 19.03.2024

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

| | |
|--------------------|----------------------------------|
| Beschlussauszug an | Gemeinde Steina |
| Erledigungstermin | |
| Sitzung | Sitzung des Gemeinderates Steina |
| Sitzungsdatum | 19.03.2024 |
| Tagesordnungspunkt | 11 |
| Vorlagennummer | ST-B/2024/238 |

TOP 11 Beratung und Beschlussfassung zu Personalangelegenheiten- Einstellung einer staatlich anerkannten Erzieherin für die Kita "Zwergenland"

Beschluss Nr. ST-B/2024/238

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die Einstellung von Frau Jennifer Jentsch als staatlich anerkannte Erzieherin in der Kindertagesstätte Zwergenland in der Entgeltgruppe S08a des TVöD Sozial und Erziehungsdienst ab dem 01.04.2024.

Begründung:

Sachverhalt:

Die Besetzung der Stelle ist gemäß §12 SächsKitaG in Verbindung mit § 4 SächsKitaIntegrVO zur Deckung des Betreuungsschlüssels notwendig. Nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle und Sichtung der Bewerbungsunterlagen, hat sich die Einrichtungsleitung für die Besetzung der Stelle durch Frau Jennifer Jentsch entschieden. Die Eingruppierung der Erzieher in Kindertagesstätten richtet nach der Entgeltordnung des TVöD-V.

Frau Jennifer Jentsch wird das Arbeitsverhältnis am 01.04.2024 in der Kita Zwergenland beginnen. Sie erfüllt als staatlich anerkannte Erzieherin die Qualifikationsvoraussetzungen nach SächsQualiVO.

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
Davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: 0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 21.03.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister



Beschluss-Nr. ST-B/2024/238 vom 19.03.2024